

Erfolg in der Klausur – am Beispiel der Anfängerübung im Zivilrecht

PD Dr. Markus Rehberg, LL.M. (Cambridge), München^{*}

Wer erfolgreich Jura studieren möchte, kommt an Klausuren nicht vorbei. Das gilt besonders für die so wichtigen Staatsexamina, wo die schriftlichen Ergebnisse im mündlichen Teil dann auch noch den Prüfern vorab mitgeteilt werden und damit weitere Wirkung entfalten. Man ist also als Studierender gut beraten, sein gesamtes Studium von Anfang an auf genau das auszurichten, was letztlich über Erfolg und Misserfolg entscheidet: die Klausur. Doch wie gelingt einem das? Kann man dies überhaupt lernen – und falls ja, wie?

I. Lernen heißt tun

Die Antwort darauf ist denkbar einfach, hat aber weitreichende Konsequenzen: Wir lernen, indem wir tun. Das sei kurz illustriert. Angenommen, wir wollen unbedingt das Klavierspiel lernen und können hierfür zwischen drei Möglichkeiten wählen: erstens der Besuch einer Vorlesung des berühmten Konzertpianisten X, der uns minutiös über das richtige Klavierspiel belehrt, zweitens die Lektüre des voluminösen Buchs „Klavierspielen“ der nicht minder berühmten Konzertpianistin Y, und schließlich die letzte Variante, uns ganz einfach täglich mehrere Stunden an das Klavier zu setzen und in die Tasten zu greifen.

Der Leser ahnt es schon: mit dem bequemen Hören oder Lesen ist es nicht getan. Das hängt damit zusammen, wie wir lernen – und zwar unabhängig davon, ob für eher geistige oder körperliche Tätigkeiten, ob als Handwerker, Sportler, Mathematiker, Jurist oder Pianist. Lernen heißt tun – und zwar wiederholt. Je öfters wir eine Bewegung ausführen oder eine gedankliche Operation ausführen, desto eher wird sich dies „einschleifen“. Denn unser Gehirn ist nicht etwa bei Studienbeginn fertig ausgewachsen, sondern verändert sich ständig, ein ganzes Leben lang, unter dem jeweiligen Einfluss unserer ganz persönlichen Erfahrungen. Diese Veränderung vollzieht sich jedoch immer nur schrittweise und auch nur bei einer hinreichenden Häufigkeit und Stärke (z.B. bei Emotionen) der neuen Erkenntnisse. Denn ansonsten würde unser Kopf irgendwann

platzen. Wollen wir ihn also überzeugen, sich etwas zu merken, müssen wir ihn immer wieder mit dem Gleichen malträtieren, bis er resigniert bereit ist, dies in sein Wissen aufzunehmen. Je öfter wir also die Tonleiter hoch und runter trällern, desto eher werden wir diese beherrschen und darauf aufbauend weitere Fähigkeiten erwerben können. Je öfter wir in Mathe den Dreisatz üben, desto eher werden wir ihn beherrschen und uns komplexeren mathematischen Problemen widmen können. Und je öfter wir Klausuren schreiben, desto eher werden wir diese auch im Ernstfall beherrschen und dann noch so versteckte Probleme entdecken. Derartige Lernprozesse können sich über sehr viele Jahre hinziehen. Das wiederum bedeutet: Nicht nur in der Wissenschaft werden Talent und Genie oft überschätzt, Arbeit und Schweiß hingegen unterschätzt, gerade auch bei ganz grundlegenden Entdeckungen, die fast immer alles andere als ein punktuell Ereignis sind. Je nach Motivation und Selbsteinschätzung mag man diese Erkenntnis ermunternd oder deprimierend finden – vorbei kommt man an ihr nicht.

II. Klausuren schreiben

Wer lernen möchte, erfolgreich Klausuren zu schreiben, muss also vor allem eines tun: Klausuren schreiben. Das gilt nicht etwa nur für formale Aspekte, sondern auch den zu lernenden Stoff: Was Anfechtung oder Stellvertretung bedeuten, begreift man erst dann, wenn man versucht hat, die eher abstrakten Ausführungen eines Lehrbuchs oder einer Vorlesung in eine Falllösung umzusetzen. Es gibt kaum einen gefährlicheren Selbstbetrug, als sich nur gemütlich in die Vorlesung zu setzen oder ein Lehrbuch entspannt durchzulesen, ohne sich selbst aktiv mit dem jeweiligen Stoff auseinanderzusetzen („klingt doch alles ganz leicht“). Das kann z.B. auch über eine eigene Gliederung oder Zusammenfassung geschehen, doch am effektivsten ist es, dies in Form von Klausuren zu tun. Dass man in diesem Fall dann auch tatsächlich lernt, merkt man allein dadurch, wie schnell man dabei erschöpft. Wer sich einmal an einer Klausur versucht, diese also zumindest detailliert durchgliedert hat, weiß genau, wie sehr das anstrengt. Wirksames Lernen ermüdet. Wer als Erstsemester einen typischen Anfängerfall bis in das letzte Detail gliedert, oder wer sich als Examenskandidat mit einer auf 5 Stunden angelegten Klausur beschäftigt, für den ist der Tag dergestalt „gelaufen“, dass man sich dann meistens nur noch auf leichte Kost (z.B. „Administratives“) konzentrieren kann. Wer

^{*} Der Autor ist Privatdozent an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

¹ Der Text entspricht weithin einer regelmäßig mit ELSA-München abgehaltenen Einführungsveranstaltung. Der dafür gewählte Stil wurde hier beibehalten.

hingegen 10 Stunden am Tag in der Bibliothek sitzt, mag zwar Bücher anstarren, doch lernen tut er nicht die ganze Zeit. Wahrscheinlich hat sich schon jeder einmal dabei er tappt, viele Seiten eines Lehrbuchs umgeblättert und viele Zeilen gelesen zu haben, ohne sich nur wenige Minuten später erinnern zu können, was dort eigentlich stand. Mehr als netto 4 Stunden konzentrierten Lernens täglich schaffen wir nicht. Deshalb ist es durchaus sinnvoll und keineswegs verwerflich, immer wieder großzügig mit anderen Cafépausen zu machen, um zu entspannen und soziale Kontakte zu pflegen (oder gar angeregt über spannende juristische Fragen zu diskutieren!). Genauso ist es hilfreich, nicht den ganzen Tag das Gleiche zu lernen, sondern den Stoff auch mal zu wechseln. Häufig kann man so noch ein wenig mehr aus sich „herauskitzeln“.

Erarbeitet man sich so den jeweiligen Stoff anhand von Klausuren, hat dies nicht nur den Vorteil, dass man so das Gelesene überhaupt aktiv verarbeitet und damit tatsächlich lernt. Vielmehr geschieht dies auch ganz automatisch mit der richtigen Gewichtung. Denn viele Probleme, die in Lehrbuch oder Vorlesung breit ausgeführt werden, lassen sich in Klausuren nur schwer abfragen. Umgekehrt finden sich dort aber andere Fragen besonders häufig, etwa weil sie sich als Ergänzung leicht einbauen lassen oder für die Prüfung sehr vieler Anspruchsgrundlagen einschlägig sind. Ein ganz profanes Beispiel bildet die Fristberechnung nach den §§ 187 ff. BGB: Obwohl wissenschaftlich völlig uninteressant, kommt sie in Klausuren ständig vor. Jeder Studierende ist daher angesichts der beim ersten Mal vielleicht etwas verwirrenden Formulierung dieser Normen gut beraten, sich nicht erst in der entscheidenden Examensklausur erstmals damit zu befassen. Denn das kostet unnötig Zeit, die anderswo fehlt. Ein weiterer, sehr wichtiger Vorteil des häufigen Klausurenschreibens ist die damit verbundene Selbstkontrolle: Während es jeder schafft, ein Lehrbuch irgendwie zu lesen, offenbart sich mangelnde Kenntnis in einer Klausur sehr viel deutlicher. Denn entweder bringt man dann erst gar keine detaillierte Gliederung zustande oder aber diese weicht erheblich von der Musterlösung ab. Es ist hier also sehr viel schwerer, sich etwas vorzumachen – und das tun wir leider gerne.

Dass Wiederholung für unser Lernen so wichtig ist, bedeutet, dass wir viele Klausuren schreiben müssen. Es ist tatsächlich die Übung, die den Meister macht. Allerdings bringt es uns sehr viel mehr, „nur“ eine Klausur am Tag sorgfältig zu lösen, anstatt derer zwei oder drei oberflächlich. Wer lernen will, sollte sich die nötige Zeit nehmen, um in aller Ruhe zu lernen. Ganz generell gilt: Der entscheidende Maßstab ist das Verstehen. Nur wenn man sich ernsthaft um eine eigene Lösung bemüht hat und dann die Musterlösung tatsächlich verstanden hat, sollte man – sofern überhaupt noch Kraft bleibt – mit etwas Neuem beginnen. Gerade deshalb sind besonders am Anfang die regelmäßig angebotenen Arbeitsgemeinschaften so wichtig, ja wichtiger als die Vorlesungen, denen sie zugeordnet sind. Wer dort nicht teilnimmt, darf sich also später nicht

wundern. Leider unterliegen wir oft der Illusion, umso besser Jura (lernen) zu können, je mehr Bücher, Kopien und sonstige Materialien wir anhäufen.

III. Gliedern

Wenn man als Jurastudent eines lernen muss, dann das: komplexe Lebenssachverhalte immer weiter zu unterteilen, bis die verbleibenden Happen so groß sind, dass wir sie tatsächlich „verdauen“ können. Wer bereits ein paar Semester Rechtswissenschaften studiert hat, wird vielleicht schon bemerkt haben, dass manche seiner fachfremden Freunde in einer Diskussion – gleich zu welchem Thema – ganz irritiert reagierten, als man darauf hinwies, Argument x betreffe doch einen ganz anderen Aspekt als Argument y, weshalb man doch bitte zunächst x und erst dann y diskutieren möge, anstatt wild hin- und herzuspringen, also beide Aspekte miteinander zu vermengen. Denn Juristen lernen nicht etwa billige Rhetorik, sondern die so wichtige Gabe, sich in einer immer komplizierter werdenden Umwelt zu orientieren. Und diese Kompetenz reicht dann weit über die juristische Falllösung hinaus.

Dort aber ist sie geradezu unumgänglich, weshalb die größte und wichtigste Herausforderung des Jurastudiums darin besteht, detaillierte gegliederte Lösungsskizzen zu erstellen. Hieran zeigt sich, ob jemand den Stoff verstanden hat, und hieran entscheidet sich der Erfolg in Klausuren. Und genau deshalb ist es das, was man fortwährend üben sollte. Wie sehr es im Jurastudium um das Gliedern geht, sei kurz anhand einer Zivilrechtsklausur illustriert, die einen Sachverhalt schildert und dafür ganz allgemein nach der Rechtslage fragt: Oft beginnt das Kleinschneiden bereits auf der Ebene des Sachverhalts, der sich bisweilen schon in Sachverhaltsabschnitte unterteilen lässt. Als nächstes ist die Lösung dann jeweils in Zweipersonenbeziehungen aufzuteilen – und zwar in beide Richtungen: Treten also zwei Personen A und B auf, so sind zunächst die Ansprüche von A gegen B und dann solche von B gegen A zu prüfen. Bei drei Personen benötigen wir schon sechs solcher Paare. Für jedes dieser Paare (z.B. „A gegen B“) lässt sich dann fragen, was die fordernde Person alles verlangen könnte (z.B. Erfüllung, Schadensersatz, Unterlassung), um dann für jeden dieser Inhalte zu untersuchen, was für Anspruchsgrundlagen dies unterstützen (für Schadensersatz z.B. § 280 Abs. 1 BGB sowie § 823 Abs. 1 BGB). Für jede dieser Anspruchsgrundlagen sind dann – als nächste Gliederungsebene – die Tatbestandsmerkmale aufzuzählen. Erst damit haben wir den Punkt erreicht, an dem wir mit der eigentlichen Subsumtion beginnen können. Allerdings muss nicht jede hier erwähnte Gliederungsebene in der Lösungsskizze auftauchen, zumal die Fallfrage häufig schon sehr viel spezieller ist, etwa wenn direkt nach Schadensersatzansprüchen von A gegen B gefragt wird. Schon deshalb ist die Fallfrage immer genauestens zu lesen. Formal ist zu dem Schema „A. I. 1. a) aa) aaa)“ zu raten, während das etwa bei Ökonomen populäre Muster „1.; 1.1.; 1.1.1.; 1.1.1.1.“ eher Verwirrung stiftet.

Gerade weil die juristische Arbeit vor allem darin besteht, komplizierte Fälle getreu den gesetzlichen Vorgaben immer weiter zu unterteilen, ist es auch in der Klausur nicht damit getan, Argumente – so interessant und für den Fall relevant sie auch sein mögen – einfach „irgendwie, irgendwo“ anzubringen. Vielmehr müssen sie genau an der Stelle auftauchen, wohin sie angesichts des dafür passenden Tatbestandsmerkmals gehören. Das fällt nicht nur Anfängern schwer, ist jedoch für das juristische Verständnis und damit auch den Erfolg in Klausuren unumgänglich. Denn der Gesetzgeber entscheidet nun einmal für jede Anspruchsgrundlage gesondert – und zwar über die jeweiligen Tatbestandsmerkmale –, was für Aspekte tatsächlich für die dort angeordnete Rechtsfolge interessieren sollen.

Dass Juristen immer nur einzelne Fälle und nicht „die Welt da draußen“ lösen, heißt nichts anderes, als dass wir jede Gliederung an dem konkreten Fall ausrichten müssen. Schon deshalb bringt es nichts, Schemata auswendig zu lernen. Denn das, was tatsächlich immer wieder vorkommt und daher wert wäre, gelernt zu werden, merkt man sich ohnehin, wenn man nur einige Fälle löst. Und alles andere weicht von Fall zu Fall stark voneinander ab, lässt sich also nicht lernen. Gute Gliederungen geben immer die Schwerpunkte und Probleme des konkreten Falls wieder, sie bestehen nicht aus einer stark gekürzten Wiedergabe von Lehrbuchwissen. Wohl aber ist es sinnvoll, ja für das Lernen völlig unvermeidlich, bei der täglichen Falllösung für ganz konkrete, sich anhand des zu lösenden Falls ergebende Fragen, in ein Lehrbuch zu schauen. Dafür sind sie da. Nur in den Klausuren geht das natürlich nicht. Erst wenn man sich ernsthaft an einer präzisen Lösungsskizze versucht hat, sollte man dann die Musterlösung nachlesen – ein oft sehr ernüchternder Effekt, den man jedoch besser schon beim Üben als erst im Ernstfall erlebt.

IV. Geteiltes Leid ist halbes Leid

Würden Studierende pro Woche nur zwei Fälle anständig lösen, müssten sie sich um Klausuren wenig sorgen. Zwar überschätzen wir meistens, was wir kurzfristig leisten können. Doch unterschätzen wir genauso, was uns langfristig alles gelingt, wenn wir nur Schritt für Schritt voranschreiten. Leider strengen auch kleine Schritte bald an. Hier hilft es, private Arbeitsgemeinschaften mit 2-4 Personen zu bilden. Denn geteiltes Leid ist halbes Leid. Dort kann man dann gemeinsam zu regelmäßigen Terminen Fälle lösen (also detailliert durchgliedern), die jeweils eine Person für die anderen vorbereitet. Übungsfälle findet man dabei zu genüge, sei es in den diversen Fallsammlungen oder in Ausbildungszeitschriften wie JuS, JA oder Jura.

Aber nicht nur private Arbeitsgemeinschaften fördern den Lernerfolg. Auch sonst darf man sich auf keinen Fall von seinen Mitstudierenden isolieren. Denn soziale Isolation führt zu Selbstbetrug und damit Misserfolg. Vielmehr ist es der Vergleich und Austausch mit Gleichgesinnten, der einen motiviert, zum Lernen anhält und überhaupt dafür

sorgt, dass man sein Jurastudium genießt – und das kann und sollte man. Ganz generell ist es wichtig, eine positive Einstellung zu seiner Tätigkeit zu entwickeln, was immer man gerade anstrebt. Wer bereits morgens mit einer tief empfundenen Abneigung gegen alles Juristische aufwacht, der wird nichts lernen, denn Lernen ist auch eine Frage der Emotion. Schon deshalb sollte man sich – auch wenn das nicht „sozial“ klingen mag – möglichst mit gleichermaßen motivierten wie guten Studierenden zusammenschließen und sich an diesen orientieren. Übrigens sind das dann meistens auch die weniger engstirnigen, interessanteren Personen. Diese zu finden fällt dabei gar nicht schwer, denn sie halten sich typischerweise viel an der juristischen Fakultät auf. Nicht immer kompatibel mit der Suche nach interessanten Personen ist leider ein weiterer Aspekt des menschlichen Lernens: der Schlaf. Wer ständig erst früh morgens betrunken in sein Bett steigt, verarbeitet das am Tag zuvor Praktizierte deutlich schlechter, als wer dies zu zivilen Zeiten nüchtern tut. Leider kann man im Leben nicht alles haben.

V. Die Probeklausur

Hat man so regelmäßig geübt, Klausuren zu gliedern und damit in immer kleinere Teile zu zerlegen (und je öfter man dies tut, desto schneller wird man dabei), kann man sich guten Gewissens an die offiziellen Klausuren wagen. Hierzu sollte man unbedingt schon die oft angebotene Probeklausur zählen und diese so ernst nehmen wie jede andere Prüfung auch. Denn zunächst motiviert auch eine solche Klausur bereits im Vorfeld dazu, seine Lernanstrengungen zu intensivieren. Vor allem aber kommt man dann erst gar nicht auf die Idee, sich etwas vorzumachen, sondern bekommt Schwarz auf Weiß anhand einer Note präsentiert, wo man tatsächlich steht. Lief die Probeklausur gut, spornt das ungemein an, so dass man beschwingt weiter üben wird. Und war das Ergebnis nicht so erbaulich, bildet genau dies das Warnzeichen, das man in einer solchen Situation dringend braucht. Denn warum sollte es später besser werden, wenn man sich durch Nichtteilnahme von vornherein der Aufklärung darüber versperrt, ob man sich wirklich auf dem richtigen Weg befindet? So aber kann man noch gegensteuern, anstatt blind gegen die Wand zu fahren. Wir Menschen neigen leider dazu, unangenehme Wahrheiten zu verdrängen, doch verdrängen wir sie so eben nur im Geiste, während uns die Realität dann schnell wieder einholt. Auch später im Studium sollte man immer nach Feedback suchen, statt diesem auszuweichen – auch wenn das bisweilen unangenehm ist. Daher nochmals: Isolation schadet.

VI. Der Ernstfall

1. Was lernen?

Beim zu lernenden Stoff ist regelmäßig das maßgeblich, was in der einschlägigen Vorlesung (oft mit „Übung“ betitelt) gelehrt und angekündigt wird. Erfolgt hier keine Einschränkung, ist der gesamte bis zur Klausur abgehandelte Stoff zu lernen. Dabei ist es durchaus hilfreich, in den letzten Vorlesungsstunden besonders aufmerksam hinzuhören,

ob der Übungsleiter nicht vielleicht doch eine Eingrenzung vornimmt oder besondere Themen bzw. Fälle auffällig stark vertieft. Verzichten sollte man hingegen darauf, Geheimtipps hinterherzujagen. Erfahrungsgemäß sind hier die Trefferquoten gering und verliert man sich so in Detailfragen, anstatt die viel wichtigeren Grundlagen zu üben. Denn anders als man vielleicht noch im ersten Semester glauben mag, lässt sich die gigantische Masse juristischer Einzelprobleme nicht ernsthaft auswendig lernen. Unsere einzige Chance besteht also darin, möglichst schnell juristisches Verständnis aufzubauen – und das wiederum führt zum Lernen anhand detailliert gegliederter Falllösungen. Schon deshalb sollte man auch unbedingt an den eine Vorlesung oft begleitenden Arbeitsgemeinschaften teilnehmen. Allerdings decken die dort besprochenen Fälle nicht das prüfungsrelevante Wissen ab. Sie dienen lediglich dazu, die Falllösungstechnik anhand einiger Beispiele zu üben. Andererseits ist es angesichts einer bevorstehenden Klausur sicher ratsam, gerade die AG-Fälle gut verstanden zu haben.

2. Sachverhalt erfassen

Doch wie verhalten wir uns nun, wenn die Klausur ausgeteilt wurde und der Puls merklich steigt? Zunächst gilt es, den Sachverhalt sorgsam zu erfassen. Denn wer einen gar nicht gestellten Fall noch so kunstvoll löst, bekommt dafür keine Punkte. Daher liest man sich ihn zunächst in aller Ruhe durch. Spontane Ideen sollte man nur stichwortartig festhalten – falls man befürchtet, sie gleich wieder zu vergessen. Bei dieser Lektüre sollte man sich ganz unjuristisch-lebensnah in die geschilderte Situation einfühlen, um das Problem, die Konflikte, die Interessen zu erfassen und somit überhaupt zu verstehen, was tatsächlich passiert („Warum regt sich X eigentlich so auf? Ach so, deshalb.“). Mit fortschreitender Übung wird man gewisse Reizwörter und -sätze wahrnehmen, die auf klassische juristische Argumente oder Probleme hinweisen. Liest man etwa vom „bislang immer zuverlässigen und sorgsam instruierten Y“, wird man dann sofort an eine Exkulpation bei § 831 BGB denken, genauso wie „in einem Moment kleinster Unachtsamkeit“ auf leichte Fahrlässigkeit hinweist. Diese Beispiele ließen sich beliebig fortsetzen – und gerade hier bewährt es sich, wenn man zuvor bereits viele Fälle üben konnte. Oft empfiehlt es sich zum Verständnis des Sachverhalts, Hilfstechniken einzusetzen, und sei es nur in Form von Unterstreichungen (wobei allerdings der Nutzen von Vielfarbigkeit gerne überschätzt wird ...). Wann immer in einem Sachverhaltsabschnitt mehr als zwei Personen beteiligt sind, sollte man ein kleines Diagramm zeichnen (und das vorher geübt haben), in das man Rechtsgeschäfte (verpflichtend, verfügend, Vollmacht usw.), persönliche Eigenschaften (z.B. Alter, Verbraucher- bzw. Kaufmannseigenschaft) oder tatsächliche Geschehnisse (z.B. Übergabe) eintragen kann. Bisweilen empfiehlt sich auch eine zeitliche Auflistung des Ablaufs, etwa wenn Rechte mehrfach übertragen wurden oder sich Vertragsverhandlungen und -schluss kompliziert gestalten. Wie bereits erwähnt,

lässt sich oft die Komplexität der Klausur bereits dadurch verringern, dass man den Sachverhalt in zwei Abschnitte trennt. Schließlich sei noch betont, was man mit dem Sachverhalt nicht tun sollte: ihn so „zurechtquetschen“, wie man ihn sich angesichts seiner eigenen juristischen Kenntnisse und Vorlieben gerne wünscht. Denn der Korrektor sitzt nun einmal am längeren Hebel. Genau deshalb hilft es auch nicht, den Klausurensteller zu „widerlegen“, also genau diejenige Sachverhaltsinterpretation zu wählen, zu der er offensichtlich nicht anregen wollte (dazu gleich mehr).

Schweigt der Sachverhalt zu einer Frage, darf man nicht schnell etwas unterstellen. Ist etwa von Verschulden keine Rede, dürfen wir nicht einfach Fahrlässigkeit annehmen, „weil doch ein solcher Schaden nur fahrlässig entstehen kann“. Allerdings ist die jeweilige Beweislastverteilung zu beachten. Grundsätzlich trägt jeder die Beweislast für die ihm günstigen Tatsachen (sog. Rosenbergsche Formel), doch gibt es Ausnahmen. Ganz typisch sind gesetzliche Formulierungen wie „Dies gilt nicht“ oder „es sei denn“. Ein klassisches Beispiel bildet § 280 Abs. 1 S. 2 BGB: Ist die berühmte Linoleumrolle schon wieder um- oder das nicht weniger ruhmreiche Salatblatt einmal mehr auf den Boden gefallen (Pflichtverletzung), muss der Anspruchsgegner fehlendes Vertretenmüssen beweisen. Und das bedeutet, dass wenn der Sachverhalt zur Verschuldensfrage schweigt, wir bei § 280 Abs. 1 BGB (nicht aber bei § 823 Abs. 1 BGB!) dieses unterstellen.

3. Fallfrage lesen

Bevor man den Sachverhalt nicht wirklich erfasst hat, muss man sich erst gar nicht an die weiteren Schritte machen. Dann aber gilt es als Nächstens genauestens die Fallfrage zu lesen. Denn nur diese dürfen wir beantworten. Wer etwas anderes tut, bekommt vielleicht Mitleid, aber keine Punkte. Eine „Fallfragenquetsche“ wäre genauso sinnlos wie die „Sachverhaltsquetsche“ – denn wie bereits gesagt sitzt der Korrektor am längeren Hebel. Dabei wird meistens nach Ansprüchen gefragt (z.B. „Kann X von Y z verlangen?“), manchmal jedoch etwa auch danach, wer Inhaber eines Rechts ist. Ist ganz allgemein „die Rechtslage“ zu klären, sind sämtliche Ansprüche aller (noch lebender!) Beteiligten untereinander zu prüfen, sofern sich nicht aus den Zeilen zuvor doch eine Einschränkung auf bestimmte Personen, Anspruchsgegenstände oder Anspruchsgrundlagen ergibt. Doch gerade Letzteres ist eher selten. Regelmäßig sind sämtliche möglicherweise einschlägigen Anspruchsgrundlagen zu prüfen, und zwar auch dann, wenn die erste bereits durchging (Gutachten!). Hat man also § 280 Abs. 1 BGB bejaht, befreit das bei einer Eigentumsverletzung nicht von einer ebenso sorgfältigen Prüfung des § 823 Abs. 1 BGB. Allerdings sind nur solche Anspruchsgrundlagen anzusprechen, die tatsächlich in Betracht kommen. Ist man sich hier unsicher, besteht ein guter Kompromiss darin, sie zwar anzusprechen, das aber nur ganz kurz. Diese Faustregel gilt auch für andere Prüfungsschritte.

4. Erst gliedern, dann ausformulieren

Nicht nur für Anfänger besteht eine der schwierigsten Herausforderungen darin, sich die Zeit möglichst klug einzuteilen. Denn weder möchte man viel zu früh fertig werden (denn dann hat man die zu vergebenden Punkte im Zweifel nicht voll ausgeschöpft), noch möchte man gar die vorgegebene Zeit überschreiten (denn alles, was fehlt, kostet richtig Punkte). Schließlich sollte aber auch die zeitliche Gewichtung stimmen, denn wenn man für eine Lappalie am Anfang zwei Drittel der Zeit benötigt, um dann den viel wichtigeren Rest nur noch hastig-kurz abhandeln zu können, wird sich auch das in der Note niederschlagen. Doch wie gelingt die Zeiteinteilung und damit ein kontrolliertes Schreiben? Schließlich weiß man doch am Anfang der Lösung gar nicht, was noch alles kommen wird!

Die Antwort ist denkbar einfach: Erst gliedern, dann ausformulieren. Hat man erst einmal eine sauber durchdachte und damit detaillierte Gliederung erstellt – ganz wie man dies hoffentlich zuvor immer wieder geübt hatte –, kann man so bei der anschließenden Niederschrift regelmäßig überprüfen, wie viel Zeit noch für wie viele Aspekte bleibt. Man kann also z.B. alle 10 Minuten kurz schauen, wie viel man bereits ausformuliert hat, was noch fehlt und wo die Uhr steht. Je nachdem wird man nunmehr knapper oder ausführlicher formulieren. Dieses Vorgehen senkt nicht nur gewaltig den Stress, sondern garantiert auch, dass man auf die richtige Gewichtung achtet und sich am Anfang nicht mit Banalitäten verzettelt. Und selbst wenn man dann trotz dieses kontrollierten Vorgehens die Zeit überschreitet, kann man seine Gliederung der Klausur beifügen (sonst ist dies nicht nötig) und so noch ein paar weitere Punkte retten.

Noch einen Vorteil hat dieses Vorgehen: Selbst echte Könner stoßen nicht immer sofort auf die richtige Lösung, treffen nicht immer gleich beim ersten Mal den richtigen Aufbau, beachten nicht durchweg alle einschlägigen Anspruchsgrundlagen usw. Hat man dann in der Klausur gleich mit der Ausformulierung begonnen, um mitten im Gefecht zu bemerken, dass die Lösung so überhaupt nicht aufgeht, bricht die blanke Panik aus. Die Schrift wird unleserlich-zuckend, man verweist auf einmal wild auf andere Stellen der Klausur hin- und her, es werden die Rückseiten beschrieben oder neue Blätter eingefügt usw. Das muss nicht sein. Denn beginnt man erst einmal mit der Gliederung, so ist es ein Leichtes, diese zu korrigieren. Notfalls schreibt man sie ganz neu, was auch nur zwei bis drei Minuten kostet. Und je detaillierter man dies tut, desto unwahrscheinlicher ist es, dass man beim Ausformulieren dann noch böse Überraschungen erlebt.

Hat man es wirklich gelernt, eine sehr detaillierte Gliederung zu erstellen, kann man sich in einer Klausur dann auch sehr viel Zeit dafür nehmen. Auch wenn es viele nicht glauben: bei zuverlässiger Gliederung darf diese im Zivilrecht bis zur Hälfte der gesamten verfügbaren Zeit einnehmen – und zwar bis ins Examen. Denn es gibt keine größte

Freude, die man einem Korrektor machen kann, als sich ersichtlich schon vor dem Ausformulieren genau überlegt zu haben, was in die Klausur gehört. Doch sollte man dies zumindest ein paar Male vorher geübt haben, um das selbst einschätzen zu können.

5. „Roter Faden“ und „Echoprinzip“

Auch bei großer Erfahrung gerät man bisweilen in die unangenehme Situation, an einer bestimmten Stelle nicht sicher beurteilen zu können, ob man sich besser für oder gegen das Vorliegen z.B. eines bestimmten Tatbestandsmerkmals entscheidet. Zunächst sollte man sich hier nicht scheuen, sein Unbehagen ganz offen auszudrücken – denn vielleicht liegt gerade hier ein wichtiges Problem der Klausur. Kritisch wird es, wenn die weitere Prüfung ganz unterschiedlich verläuft, je nachdem wie man sich entscheidet. Denn tut man dies anders als vom Klausurensteller geplant, sind dann vielleicht die weiteren Ausführungen in der Lösungsskizze nicht vorgesehen, was zumindest schlechte Korrektoren dazu veranlassen kann, nur noch spärlich Punkte zu verteilen. Bei solchen Weichenstellungen empfiehlt es sich – natürlich schon bei der Gliederung –, kurz zu prüfen, wie denn die Lösung weiterliefe, je nachdem wie man sich entscheidet. Führt hier ein Weg dergestalt in eine Sackgasse, dass die Prüfung gleich zu Ende wäre, während sich ansonsten zahlreiche spannende Probleme stellen, zu denen sich diverse Angaben im Sachverhalt finden (dazu gleich näher), wäre man schlecht beraten, den so verlockend kurzen Weg zu gehen. Denn da der Korrektor nun einmal am längeren Hebel sitzt, sollte man erst gar nicht versuchen, es sich leichter zu machen als vorgesehen. Vielmehr sollte man alles daran setzen, genau den Pfad zu beschreiten, der sich auch in der Lösungsskizze findet. Genau das bezeichnet man als den „roten Faden“, den es zu finden und dem es – ganz opportunistisch (in Klausuren muss man das sein!) – zu folgen gilt.

Um möglichst alle Punkte anzusprechen, die nach Vorstellung des Klausurenstellers angesprochen werden sollen, muss man den Sachverhalt nach dem ersten Gliederungsentwurf daraufhin untersuchen, ob man wirklich sämtliche Angaben verwerten konnte. Bleiben ganze Abschnitte unberücksichtigt, so ist dies ein untrügliches Zeichen dafür, dass man wichtige Aspekte übersehen hat. Etwas anderes gilt nur bei bloßen Ausschmückungen (Bsp.: „Karl war schon immer ein ganz großer Eintracht Frankfurt-Fan und hat sich daher entschlossen, das neue Trikot zu kaufen...“). Diese werden allerdings mit zunehmendem Schwierigkeitsgrad der Klausuren immer weniger (weil der Sachverhalt dann ohnehin schon lang genug ist).

Dieses „Echoprinzip“ gilt aber nicht nur für Sachverhaltsangaben. Denn möchte ein gutmütiger Klausurensteller den Studierenden helfen und sie auf wichtige Probleme aufmerksam machen, wird er den Akteuren des Falls – meistens am Ende des Sachverhalts – rechtliche Meinungsäußerungen in den Mund legen, obwohl diese ja eigentlich

überflüssig, weil für die Lösung irrelevant, sind. Diese Argumente sollten dann auch in der Klausur auftauchen. Wenn also Fritzchen laut Sachverhalt meint, es könne doch nicht sein, dass der Käufer wegen so einer Lappalie gleich den ganzen Vertrag rückgängig mache, sollte man sich überlegen, wie sich daran rechtlich anknüpfen lässt (z.B. über § 323 Abs. 5 S. 2 BGB).

6. Prüfungsreihenfolge

Bei den so zu prüfenden Ansprüchen beginnt man – soweit dies jeweils ernsthaft in Frage kommt – mit vertraglichen bzw. vertragsähnlichen Ansprüchen, und zwar zunächst mit Primäransprüchen wie z.B. § 433 Abs. 1 BGB, dann solchen aus Leistungsstörung (z.B. § 280 Abs. 1 BGB) sowie der culpa in contrahendo und schließlich ggf. aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB). Als nächstes sind „dingliche“ Ansprüche aus dem Sachenrecht zu prüfen, wozu insbesondere die klassischen Herausgabeansprüche der §§ 985, 1007 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 861 BGB gehören. Dann folgt das – für Anfänger noch nicht wichtige – „Eigentümer-Besitzer-Verhältnis“ (§§ 987 ff. BGB). Schließlich sind Ansprüche aus Bereicherungs- (§§ 812 ff. BGB) und Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB) zu untersuchen, wobei dort die Reihenfolge egal ist. Der Grund für diese tunlichst einzuhaltende Abfolge liegt in den dadurch ermöglichten Abschichtungen: Hat man z.B. bereits beim Primäranspruch geprüft, ob ein Vertrag vorliegt, kann sich daraus später bei §§ 985 f. BGB ein Recht zum Besitz ergeben, so dass man dort dann nur noch nach oben verweisen muss. Im Bereicherungsrecht wird ein Vertrag oft für das Tatbestandsmerkmal „ohne rechtlichen Grund“ wichtig, während er im Deliktsrecht den maßgeblichen Haftungsstandard beeinflussen kann. Doch sind das nur einige Beispiele von vielen.

7. Anspruchsprüfung

a) Tatbestandsmerkmale

Auch die Prüfung der einzelnen Anspruchsgrundlagen darf nicht „irgendwie“ erfolgen. Zunächst sollte man jede einschlägige Norm möglichst präzise zitieren. Einen Anspruch aus „§ 812 BGB“ oder aus „§ 823 BGB“ gibt es nicht, sondern nur solche etwa aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (sog. Leistungskondiktion) oder z.B. aus § 823 Abs. 1 BGB. Je präziser man zitiert, desto besser. Die genaue Prüfungsreihenfolge ergibt sich aus der jeweiligen Norm, nämlich den deren Tatbestandsmerkmalen. So setzt ein Anspruch aus § 985 BGB eine Sache voraus, der Gläubiger muss Eigentümer sein und der Anspruchsgegner Besitzer. Anschließend ist dann als Einwendung ein mögliches Besitzrecht zu prüfen, denn ausweislich der Rechtsfolge des sich anschließenden § 986 BGB könnte dann die Herausgabe verweigert werden. Jedes Tatbestandsmerkmal kann weitere Voraussetzungen haben, die dann in der nächsten Gliederungsebene aufzuzählen sind. Und wann immer dafür konkrete Normen einschlägig sind (im Beispiel des § 985 BGB etwa § 90 BGB für Sachen und § 854 Abs. 1 BGB für Besitz), sollten diese Normen genannt werden (je nach Hilfsmittelverordnung darf man sich einzelne Para-

graphen zur Erinnerung sogar ins Gesetz schreiben). Das allein hat den Vorteil, dass Korrektoren typischerweise überall dort ein Häkchen an den Rand setzen, wo eine tatsächlich einschlägige Norm an der richtigen Stelle (also nicht „irgendwie, irgendwo“) zitiert wurde.

b) Einstieg mit der Rechtsfolge

Für das juristische Verständnis absolut grundlegend ist es, gedanklich immer von der Rechtsfolge auszugehen. Wurde z.B. nach einem Herausgabeanspruch gefragt, beginnt man nur deshalb mit den Anspruchsgrundlagen, weil in diesen die passende Rechtsfolge steht. Nach § 433 Abs. 2 BGB etwa kann der Verkäufer den Kaufpreis verlangen, und deshalb beginnen wir mit dieser Norm, wenn es laut Fallfrage um den Kaufpreis geht. Und diese wegen ihrer Rechtsfolge einschlägige Norm verrät uns dann den zu prüfenden Tatbestand – also etwa einen entsprechenden Kaufvertrag. Diese Orientierung an der Rechtsfolge setzt sich auch bei Einwendungen und Einreden fort. Wurde die Anfechtung erklärt, enthält § 142 Abs. 1 BGB die zunächst allein interessierende Rechtsfolge („ist nichtig“) und verrät uns genau dort, was für Tatbestandsmerkmale dafür zu prüfen sind, nämlich „Rechtsgeschäft“, „angefochten“ und „anfechtbares“. Ersteres lässt sich dann z.B. anhand von § 311 Abs. 1 BGB konkretisieren, das zweite Merkmal durch § 121 BGB und Letzteres z.B. durch § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB. Es ist also falsch, bei einer Anfechtung gleich z.B. auf § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB zu springen, da nur über den Einstieg des § 142 Abs. 1 BGB begründet werden kann, warum es auf einen Anfechtungsgrund überhaupt ankommen sollte.

Genauso ist bei der Verletzung einer Formvorschrift zuerst mit § 125 S. 1 BGB zu beginnen, weil dort die Rechtsfolge der Nichtigkeit steht. Erst über die zugehörigen Tatbestandsmerkmale „Rechtsgeschäft“ und „der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt“ kommt man dann zu den möglicherweise einschlägigen Formvorschriften wie z.B. § 311b Abs. 1 S. 1 BGB, um das dort Angeordnete mit dem zu vergleichen, was tatsächlich geschah. Handelte ein Minderjähriger, beginnt man nicht etwa mit § 107 BGB, weil dort nur steht, wann dieser eine Einwilligung benötigt. Was dort hingegen fehlt, ist die zunächst interessierende Rechtsfolge einer fehlenden, aber erforderlichen Einwilligung. Diese Rechtsfolge findet sich in § 108 Abs. 1 BGB (für Verträge) und § 111 BGB (für einseitige Rechtsgeschäfte). Wer hier richtig etwa mit § 108 Abs. 1 BGB beginnt, findet dort auch alle einschlägigen Tatbestandsmerkmale schön aufgereiht, nämlich „Minderjähriger“ (§§ 2, 106 BGB), „Vertrag“, „erforderliche Einwilligung“ (§ 107 BGB), „ohne“ (diese Einwilligung, §§ 182 f. BGB), „des gesetzlichen Vertreters“ (§§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 BGB) und schließlich auch noch die fehlende Genehmigung (§ 184 BGB). Kurzum: Was nicht im Tatbestand enthalten ist, welcher der interessierenden Rechtsfolge zugewiesen ist, darf auch nicht geprüft werden, denn darauf kommt es nach dem Willen des Gesetzgebers nicht an.

Dementsprechend ist auch in der Klausur zu formulieren: Bei einer Stellvertretung etwa wirkt die Willenserklärung gemäß § 164 Abs. 1 BGB „unmittelbar für und gegen den Vertretenen“ (so die Rechtsfolge), wenn der Vertreter eine eigene Willenserklärung abgibt, und zwar sowohl „im Namen des Vertretenen“ als auch „innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht“ (so der zu dieser Rechtsfolge gehörige Tatbestand).

8. Sprache, Stil und Formalitäten

a) Gutachten- und Urteilsstil

Gerade in Anfängerklausuren schaut der Korrektor auf die richtige Handhabung von Gutachten- und Urteilsstil (während es in Examensklausuren bisweilen nicht mehr ganz so streng gehandelt wird, wenn man unter Zeitnot gegen Ende etwas knapper formuliert). Glücklicherweise lässt sich der Gutachtenstil leicht lernen (und damit auch illustrieren): Wir beginnen mit dem sog. Obersatz, etwa: „E könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des Buchs nach § 985 BGB haben.“ Hier wird gewissermaßen die Frage gestellt, aber dies schon mit wichtigen Festlegungen, nämlich dem 4-teiligen Schema „Wer (E) gegen wen (B) was (Herausgabe) woraus (§ 985 BGB)“. Wer das nicht beachtet und die Prüfung einer Anspruchsgrundlage anders beginnt, zeigt dem Korrektor gleich mit dem ersten Satz, in Vorlesung wie Arbeitsgemeinschaft nicht aufgepasst zu haben. Dem Obersatz folgen die Tatbestandsvoraussetzungen, also z.B. „Dies setzt voraus, dass E Eigentümer und B Besitzer des Buchs und das Buch eine Sache ist“. Erst dann wird geprüft, ob der Tatbestand nach dem geschilderten Sachverhalt tatsächlich erfüllt ist (Subsumtion). So mögen wir schreiben: „Im vorliegenden Fall übt B die tatsächliche Gewalt über das Buch aus (vgl. § 854 Abs. 1 BGB) und ist damit Besitzer. Weiterhin ...“ Haben wir alle Voraussetzungen geprüft, können wir als Letztes das Ergebnis formulieren: „Damit hat E einen Anspruch gegen B auf Herausgabe des Buchs nach § 985 BGB“, indem wir den eingangs formulierten Obersatz aufgreifen und beantworten. Genauso wichtig wie die Beherrschung des Gutachtenstils ist zu wissen, wann wir auf ihn verzichten können, nämlich bei allem, was unproblematisch ist. Hier greift der sog. Urteilsstil, etwa wenn wir kurz und knapp formulieren: „Das Buch ist eine Sache, vgl. § 90 BGB“. Wie jede andere Fertigkeit erfordert auch die Verwendung des Gutachtenstils Übung, genauso wie man erst mit der Zeit ein sicheres Gefühl dafür entwickelt, wann der Urteilsstil genügt. Jedenfalls darf man sich nicht über ein schlechtes Abschneiden in der Klausur wundern, wenn man sich dort erstmalig mühsam überlegen musste, „wie das mit dem Gutachtenstil doch gleich noch mal ging“.

b) Verständlichkeit

Juristen sind bekanntlich eher konservative Gestalten. Ganz sicher gilt dies für die Beachtung von Formalien. Zumindest das hat durchaus seine Gründe. Denn wer sich schon bei den Äußerlichkeiten keine Mühe gibt, wird dies auch nicht inhaltlich tun. Ganz sicher kommen wir jeden-

falls nicht umhin, überhaupt lesbar zu schreiben. Zwar ist es durchaus erstaunlich, was für Schriften noch alles entziffert werden, doch wird sich ein Korrektor zu rächen wissen, wenn er schon beim bloßen Lesen Qualen empfindet. Dabei muss man sich vor Augen halten, dass die Bereitschaft zu intensiver Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen und Gefühlen eines Studierenden ohnehin gering ausgeprägt ist, wenn man als Korrektor typischerweise abends müde nach Hause kommt und dann einen Stapel von Klausuren vor sich sieht, den man noch abarbeiten darf. Daher sollte man so klar und verständlich schreiben wie nur irgend möglich, damit auch wirklich all das, was man erkannt und geschrieben hat, wahrgenommen wird. Immerhin hebt sich die Stimmung (und damit auch die Bereitschaft zu großzügiger Benotung) eines typischen Korrektors bereits dann, wenn die Klausur schön gegliedert ist, Sprache und Grammatik stimmen und der Verfasser mustergültig mit dem Gutachtenstil beginnt.

9. Probleme lösen

Eigentlich besteht die ganze Kunst einer gelungenen Klausur „nur“ darin, konsequent darauf zu achten, dass man die Fallfrage beantwortet. Das verlangt zunächst, dass man den konkret geschilderten Sachverhalt löst, und nicht etwa abstraktes Wissen „herunterspult“. Steht dort etwa, dass K und V einen Vertrag schließen, ist es verfehlt, seitenweise darzulegen, dass ein Vertrag doch aus zwei Willenserklärungen bestehe, die sich wiederum aus Handlungs-, Erklärungs- und Geschäftswille zusammensetzen usw. Schließlich ist dazu im Sachverhalt gar nichts geschildert, was man subsumieren könnte. Die Probleme des Falls liegen dann offensichtlich andernorts, und damit sollte man sich auch auf diese konzentrieren. Es geht also um eine Schwerpunktbildung, die dem konkreten Fall gerecht wird. Abstrakte Lehrbuchkenntnisse sind in Klausuren nicht gefragt, sondern deren Anwendung auf den konkreten Fall. Das verlangt auch, mit dem konkreten Sachverhalt zu arbeiten, d.h. das dort Geschilderte aufzugreifen, wenn es für ein Tatbestandsmerkmal einschlägig ist. Dementsprechend ist es wie bereits erwähnt auch sinnlos, Gliederungsschemata auswendig zu lernen.

Wo immer einschlägig sind dabei konkrete gesetzliche Normen möglichst präzise zu zitieren (vgl. oben 7.). Dabei sind einzelne Probleme immer genau dort anzusprechen, wo sie sich angesichts des tatsächlich einschlägigen Tatbestandsmerkmals stellen (vgl. oben I+III.). Weiterhin beeindruckt es einen Korrektor wenig, wenn zwar Spezialprobleme kunstvoll beherrscht werden, sich dafür aber auf ganz grundlegender Ebene (z.B. beim Abstraktions- und Trennungsprinzip) grobe Schnitzer finden. Erst die Pflicht, dann die Kür. Es ist viel wichtiger und oft auch für sehr gute Noten ausreichend, die elementaren Grundlagen zu beherrschen – oder auch nur ein Problem überhaupt zu erkennen –, als beispielsweise für jedes Rechtsproblem fünf verschiedene Ansichten gelernt zu haben. Denn hat man ein Problem gesehen und verstanden, wird man notfalls

ganz allein Argumente entwickeln können – und genau das honoriert dann auch ein Korrektor.

Doch wie entdeckt man ein juristisches Problem? Manche sind so häufig, dass man es schlicht schon kennt und es dann natürlich sehr viel leichter entdeckt. Manchmal empfindet man aber auch an einer bestimmten Stelle seiner Gliederung ganz einfach Unbehagen, ist sich nicht sicher. Hier sollte man dann das, was einen bewegt, dann eben offen thematisieren. Möchte man dabei mehr Verständnis für die tatbestandliche Reichweite und den Sinn und Zweck einzelner Normen entwickeln, hilft oft die sogenannte Normalfallmethode: Man stelle sich einfache, klassische Fälle vor, für die der Paragraph geradezu geschaffen scheint. Erst wenn man so sicheren Grund gefunden hat, sollte man sich dann fragen, ob sich auch diverse merkwürdige Grenzfälle damit erfassen lassen.

VII. Nach der Klausur

Nach der Rückgabe der Klausur wird man regelmäßig erschöpft sein und vielleicht schon die Tage zuvor intensiv gelernt haben. Daher sollte man sich ruhig – sofern nicht weitere Prüfungen anstehen – belohnen, sei es dass man mit Freunden feiert, ein wenig Auszeit nimmt oder es einfach etwas ruhiger angehen lässt. Kommt es dann zur Rückga-

be, sollte man unbedingt die Klausurbesprechung verfolgen. Zwar ist dies bisweilen deprimierend, doch lernt man gerade dort am meisten, wo man zuvor besonders ernsthaft versucht hatte, auf die richtige Lösung zu kommen. Ist man dann mit seiner Note unzufrieden, sollte man sich zunächst fragen, ob sie nicht vielleicht doch gerechtfertigt ist. Andererseits machen auch Korrektoren Fehler, und wer solche tatsächlich findet, darf remonstrieren, also um eine Überprüfung bitten (aber nicht bei der Probeklausur). Schon im eigenen Interesse sollte man dabei erstens die Fallbesprechung aufmerksam verfolgt haben, zweitens möglichst respektvoll formulieren und drittens konkret argumentieren. Also nicht „so schlecht waren die Ausführungen doch gar nicht“, sondern „Die Bejahung des Tatbestandsmerkmals X erscheint mir entgegen der Korrekturanmerkung auf Seite 3 gut vertretbar, da ..., vgl. dazu auch die Nachweise in der Kommentierung von ...“. Schließlich sollte man selbst dann, wenn man die Übung oder Zwischenprüfung bestanden hat, noch die weitere(n) Klausur(en) schreiben. Denn wenn man später auf das Examen zusteuert, fehlt erfahrungsgemäß die Zeit, um all das zu wiederholen, was man in früheren Semestern noch einigermaßen entspannt hätte lernen können. Denn man lernt nun einmal gerade dadurch, dass man das tut, was man lernen möchte, also Klausuren schreibt.